

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 6. Februar 2014

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 3. Juli 2013 (SächsABL. 2013 S. 764) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/03965/1, in der sich die Petenten für eine Besoldungsanpassung bzw. für die Tarifübernahme auf sächsische Beamte/innen (Rechtspfleger) einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2013 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/13584) beschlossen:

1. Die Petition wird für erledigt erklärt.
2. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten sind Rechtspfleger/innen und begehren

- a) die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten der Länder vom 9. März 2013 auf die sächsischen Beamten, Richter und Versorgungsempfänger,
- b) die sofortige und zum 1. Januar 2013 rückwirkende Abschaffung des Selbstbehalts gemäß § 60 Abs. 1 SächsBhVO von 80 EUR/Jahr und
- c) die sofortige Wiedereinführung einer laufbahnübergreifenden jährlichen Sonderzahlung in Höhe von pauschal 1.000 EUR in Form einer monatlichen Bezügeumlage von 1/12, welche an künftigen linearen Bezügeerhöhungen teilnimmt.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde am 9. März 2013 ein Tarifergebnis für die Beschäftigten erzielt. Dieses Tarifergebnis beinhaltet u. a. die folgenden wesentlichen Punkte:

- Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent,
- Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent und
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte ab 1. Januar 2013 um 50 EUR und ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent.

Die Petenten fordern u. a. die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des benannten Tarifergebnisses auf die sächsischen Beamten, Richter und Versorgungsempfänger.

Die Staatsregierung hat am 18. Juni 2013 den Entwurf eines Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes beschlossen. Dieser sieht u. a. vor, die Besoldung und Versorgungsbezüge wie folgt zu erhöhen:

Zum 1. März 2013:

- für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 um 2,65 Prozent,
- die Anwärterbezüge um 50 EUR.

Zum 1. September 2013:

- für die Besoldungsgruppen ab A 10 um 2,65 Prozent und

Zum 1. April 2014:

- für alle Besoldungsgruppen einschließlich der Anwärter um 2,95 Prozent.

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag wurde parallel eine Verbändeanhörung eingeleitet. Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium der Finanzen sind im Wege des Kabinettsbeschlusses beauftragt worden, die Anhörungen durchzuführen und die Ergebnisse dem Sächsischen Landtag zuzuleiten. Die Übertragung des Tarifergebnisses in der o. g. Form ist ebenfalls Gegenstand der Anhörung.

Im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (AssPflBedRG) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) erfolgte zum 1. Januar 2013 die Abschaffung der sog. Praxisgebühr im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

In diesem Zusammenhang fordern die Petenten u. a. die Abschaffung des beihilferechtlichen Selbstbehalts von 80 EUR im Kalenderjahr.

Mit dem oben erwähnten Gesetzentwurf wird im Hinblick auf diese Maßnahme der beihilferechtliche Selbstbehalt von 80 EUR auf 40 EUR im Kalenderjahr vermindert. Auch diese Regelung ist Inhalt der unter Buchst. a) dargestellten Anhörung.

Mit dem Art. 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 402) wurde zum 1. Januar 2011 das Sächsische Sonderzahlungsgesetz, das bis zum Jahre 2010 die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderzahlungen bildete, aufgehoben. Bis zum Jahr 2010 erhielten Anwärter 350 EUR, Beamte im einfachen und mittleren Dienst 1.025 EUR, Beamte im gehobenen Dienst 1.200 EUR, Beamte im höheren Dienst und Richter (Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, W 1 und W 2) 1.500 EUR und alle übrigen Beamten und Richter sowie die Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung 1.800 EUR (jeweils pro Jahr).

Die Petenten vertreten im Hinblick auf die gute wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates Sachsen die Auffassung, dass dadurch die sachliche Begründung für die Abschaffung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes entfallen ist und fordern den Einbau von 83,33 EUR (1/12 von 1.000 EUR; kaufmännische Rundung) in die monatlichen Bezüge.

In der Vergangenheit dienten die Tarifiergebnisse für die Beschäftigten der Länder auch als Orientierungsmaßstab für die Anpassungen der Besoldung und Versorgungsbezüge.

Die vorgeschlagene Übertragung ist inhaltsgleich. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen ist jedoch eine zeitliche Verzögerung erforderlich. Im Vergleich zum Tarifiergebnis des TV-L erfolgt in den unteren Besoldungsgruppen bis A 9 eine Verschiebung um zwei Monate bzw. in den weiteren Besoldungsgruppen ab A 10 um acht Monate im Jahr 2013 und um drei Monate für alle Besoldungsgruppen im Jahr 2014.

Mit diesem Vorgehen knüpft die Staatsregierung an die bisherige bewährte Verfahrensweise an, sich insbesondere strukturell am Tarifiergebnis zu orientieren. So wird ein dauerhaftes Auseinanderdriften der Gehaltsentwicklung von Beamten und Richtern zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes verhindert.

Der Vorschlag berücksichtigt das Vorgehen in den anderen Bundesländern, die wirtschaftliche Gesamtlage und die strukturellen Besonderheiten des Beamtenverhältnisses, orientiert sich an dem Vorgehen in den früheren Jahren und ist mit der Staffe- lung sozial ausgerichtet.

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GKV- Modernisierungsgesetz (GMG) wurde in der gesetzlichen Krankenversicherung eine vierteljährliche Praxis- gebühr für ärztliche und zahnärztliche Leistungen eingeführt. Gleichzeitig wurden vielfältige Einschränkungen im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenver- sicherung vorgenommen. Bund und Länder wurden durch eine Entschließung des Deut- schen Bundestages vom 26. September 2003 (BT-Drs. 15/1584, S. 10; BRat zu Drs. 675/03) aufgefordert, die Regelungen des GMG wirkungsgleich in die beamten- rechtliche Krankenfürsorge zu übertragen.

Der Freistaat Sachsen hatte daraufhin - anders als etwa der Bund - auf die Einfüh- rung einer vergleichbaren Praxisgebühr für die Beihilfeberechtigten verzichtet und eine vom Bundesrecht unabhängige wirkungsgleiche Übernahme der Regelungen der Gesundheitsreform vorgenommen. Insbesondere wurden seinerzeit nicht sämtli- che mit dem GMG in Zusammenhang stehenden Leistungseinschnitte und Belastun- gen der gesetzlich Krankenversicherten im Leistungsprogramm der Beihilfe nachvoll- zogen. Stattdessen wurde als Ausgleich für Mehrleistungen in der Beihilfe (z. B. Sehhilfen, Wahlleistungen, Arzneimittel), für die Beibehaltung niedrigerer Arzneimit- telabzugsbeträge und die Nichteinführung anderer Eigenbeteiligungen (Kranken- haus, Kur, Physiotherapie, Hilfsmittel) zum 1. September 2004 ein pauschalierter Selbstbehalt von 80 EUR im Kalenderjahr eingeführt (SächsGVBl. 2004, S. 397). Der beihilferechtliche Selbstbehalt stellt somit zwar kein Äquivalent zur Praxisgebühr dar, ist jedoch wesentliches Element der wirkungsgleichen Übertragung der Leistungs- einschränkungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung infolge des GMG gewesen. Mit der Abschaffung der Praxisgebühr für gesetzlich Versicherte wird diese

Belastung für Beamte unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der sozialen Symmetrie entsprechend reduziert.

Die Aufrechterhaltung eines Selbstbehaltes von nunmehr 40 EUR im Kalenderjahr ist weiterhin geboten, da in der sächsischen Beihilfe nicht nur die seinerzeitigen weiteren Belastungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Beamte nicht übernommen wurden, sondern es seitdem auch weitere Verbesserungen des Leistungskatalogs in der Beihilfe gab, wie z. B. Erweiterung des Anspruchs auf Implantate, Aufnahme der neuropsychologischen Therapie, der Soziotherapie und der integrierten Versorgung, Erweiterung der Rehabilitationsmaßnahmen.

Ein weiter rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2013 war aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich, da sonst in bestandskräftige Beihilfebescheide hätte eingegriffen werden müssen.

Wie die Sächsische Staatsregierung in der Begründung zu Art. 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/12 deutlich gemacht hat, ist die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes das Ergebnis eines schwierigen politischen Abwägungsprozesses gewesen. Mit der Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes hatte der Freistaat Sachsen die Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts eingeleitet und in diesem Rahmen seine Gestaltungsverantwortung wahrgenommen. Ziel ist die Einführung eines modernen, flexiblen und leistungsgerechten Bezahlungssystems für Beamte gewesen.

Entgegen der Behauptung der Petenten ist die sachliche Begründung für die Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes nicht entfallen. Vielmehr haben sich die in der Begründung benannten langfristigen Rahmenbedingungen (demographischer Wandel, zurückgehende Solidarpaktmittel, unterproportionale wirtschaftliche Entwicklung, unterdurchschnittliche Bezahlung außerhalb des öffentlichen Dienstes) weder aktuell noch in der Prognose grundlegend gewandelt.

Vor dem Hintergrund jener Erwägungen und der ihnen zugrunde liegenden Prognosen ist es auch heute konsequent, die Sonderzahlung nicht wieder einzuführen.

Der Sächsische Landtag hat mehrheitlich im Rahmen des Dezember-Plenums 2013 die Dienst-, Rechts- und Besoldungsreform verabschiedet. Die Petition hat sich bezüglich der inhaltlichen Übertragung des Tarifergebnisses erledigt. Hinsichtlich der geforderten zeitgleichen Übertragung, der rückwirkenden Abschaffung des Selbstbehalts sowie der sofortigen Wiedereinführung der jährlichen Sonderzahlung kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 6. Februar 2014

Sächsischer Landtag
Jonas
Vorsitzende Petitionsausschuss